

**SATZUNG DER STADT KAUFBEUREN ZUR EINFÜHRUNG EINER PFLICHT
ZUM NACHWEIS EINES SPIELPLATZES FÜR KINDER
(Spielplatzsatzung)**

vom 01.10.2025

Bekanntgemacht: 02. Oktober 2025 (ABl. Nr. 18/2025)

Berichtigt mit Amtsblatt vom 16. Oktober 2025 (ABl. Nr. 19/2025)

Die Stadt Kaufbeuren erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und 3 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588 ff.), zuletzt geändert durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) folgende vom Stadtrat am 29.07.2025 beschlossene Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis eines Spielplatzes für Kinder (Spielplatzsatzung):

Ziel der Satzung

Die Satzung bezweckt die Sicherstellung und Förderung eines angemessenen Angebotes von gebäudenahen Kinderspielplätzen auf privatem Grund.

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Errichtung von Gebäuden mit mehr als neun Wohnungen im Gebiet der Stadt Kaufbeuren mit Ausnahme des Innenstadtbereichs gemäß Anlage 1 dieser Satzung. Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung. Im Innenstadtbereich besteht keine Pflicht zum Nachweis eines Spielplatzes für Kinder.

- (2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2 Begriffe

Kinderspielplätze im Sinne dieser Satzung sind Spielplätze für Kinder in der Altersgruppe bis zu sechs Jahren (Kleinkinder) und Spielplätze für Kinder von sechs bis zwölf Jahren (im Sinne der DIN 18034).

§ 3 Pflicht zur Herstellung, Ausstattung und Unterhaltung

Bei der Errichtung von Gebäuden im Sinne des § 1 Abs. 1 ist ein Spielplatz herzustellen, auszustatten und zu unterhalten.

§ 4 Größe, Lage und Ausstattung

- (1) Je 25 m² Wohnfläche sind 1,5 m² Spielplatzfläche nachzuweisen, jedoch mindestens 50 m².
- (2) Der Spielplatz soll möglichst verkehrsabgewandt in windgeschützter Lage angelegt werden. Er muss gegen Anlagen, von denen Gefahren oder Störungen ausgehen, so abgeschirmt werden, dass die Kinder ungefährdet spielen können. Der Spielplatz muss so situiert sein, dass er für die Kinder unmittelbar, ohne Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsfläche, zugänglich ist. Für je 50 m² Fläche ist er mit mindestens einem Spielsandbereich (Mindestgröße 4 m²), einem ortsfesten Spielgerät, einer ortsfesten Sitzgelegenheit sowie ausreichend Schatten spendenden Elementen auszustatten. Der Spielplatz ist mit Gehölzen einzugrünen. Zur Schattenspendung sollen geeignete, standortgerechte Bäume gepflanzt werden. Die Bepflanzungen dürfen keine Gefahr in sich bergen und keine giftigen Gehölze enthalten (im Sinne der DIN 18034).
- (3) Die den Kindern tatsächlich zur Verfügung stehende Fläche (nutzbare Spielfläche) darf 80 % der Bruttofläche nicht unterschreiten und nicht durch nicht zum Spielplatz gehörende Einrichtungen beschränkt werden.
- (4) Kleinkindbereiche sind in Rufnähe der Wohnungen (bis zu 100 Meter Entfernung) herzustellen.

§ 5

Herstellung und Ablöse des Spielplatzes

- (1) Der Spielplatz ist auf dem Baugrundstück zu errichten. Ausnahmsweise darf der Spielplatz auf einem anderen Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks angelegt werden. Der Spielplatz muss fußläufig und gefahrlos für die Kinder zu erreichen sein. Die Benutzung des Grundstücks ist gegenüber der Stadt Kaufbeuren rechtlich zu sichern.

- (2) Die Pflicht zur Herstellung, Ausstattung und Unterhaltung des Spielplatzes kann auch durch Übernahme der Kosten gegenüber der Stadt Kaufbeuren übernommen werden (Ablösevertrag). Die Entscheidung über den Abschluss eines Ablösevertrags steht im Ermessen der Stadt. Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrags; dies gilt auch dann, wenn der Spielplatz nicht auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstücks tatsächlich hergestellt werden kann. Der Ablösungsbetrag beträgt je m² 700 Euro. Für Gebäude, die dem Wohnen von Senioren und Studenten bestimmt sind, besteht ein Anspruch auf Ablöse. Der Ablösebetrag darf in diesem Fall 5.000 Euro je abzulösenden Spielplatz nicht übersteigen.

§ 6

Unterhaltung

Die Kinderspielplätze sind, einschließlich ihrer Zugänge und Ausstattungen, entsprechend ihrer Zweckbestimmung durch den Bauherrn bzw. Grundstückseigentümer dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Schadhafte Ausstattungen und Spielgeräte sind umgehend instand zu setzen oder zu erneuern. Wartungsarbeiten und Sicherheitskontrollen sind durchzuführen (im Sinne der DIN 18034). Auf die zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflichten wird hingewiesen.

§ 7

Abweichungen

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen zugelassen werden.

§ 8**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann mit Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 in Verbindung mit § 5 der Herstellungspflicht nicht nachkommt,
 2. entgegen § 3 in Verbindung mit § 4 einen Spielplatz errichtet oder
 3. entgegen § 3 in Verbindung mit § 6 der Unterhaltungspflicht nicht nachkommt.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt

§ 9**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.10.2025 in Kraft.



Kaufbeuren, 01.10.2025
Stadt Kaufbeuren

Stefan Bosse
Oberbürgermeister

Anlage 1 : Geltungsbereich

■ ■ ■ ■ Geltungsbereich

□ Ausgenommener Bereich Altstadt



Bereich Altstadt

M 1:10.000

